

Steuern

EU-Steuerpolitik – Fakten achten, Prioritäten richtig setzen

Position

Stand: Februar 2019

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

EU stärken, steuerpolitische Sackgassen verlassen

Die EU-Kommission versucht derzeit, den steuerpolitischen Kurs der EU mit großem Ehrgeiz neu zu definieren. Unsere vorliegende Position zeigt auf, wie die damit verbundenen Anliegen zu bewerten sind und wo die Prioritäten falsch gesetzt werden, also andere Projekte als vorgesehen an die erste Stelle der europäischen Agenda gesetzt werden müssen.

Für die Zukunftsprojekte, speziell die Harmonisierung der Mehrwert- und der Körperschaftsteuer, benötigen wir die EU dringend. Ohne gemeinschaftliches Vorgehen kann der Binnenmarkt und damit die EU insgesamt an dieser Stelle nicht stärker werden. Leider sind die genannten Projekte auf der politischen Agenda der EU in den letzten Jahren in den Hintergrund gerückt. Sie müssen wieder mit höchster Priorität versehen werden.

Die EU-Kommission verfolgt allerdings auch populistische Projekte wie die EU-Digitalsteuer, die Finanztransaktionsteuer oder nicht mehr von Fakten getragene und damit überzogene Missbrauchsbekämpfung. Diese Vorhaben brächten überaus schädliche Effekte mit sich, die in der öffentlichen Auseinandersetzung leider oft nicht verstanden werden. Hier müssen der europäischen Politik Irrwege aufgezeigt und Wege aus Sackgassen heraus gewiesen werden. Erst dann, wenn sie diesen Kurswechsel bewältigt hat, kann sie sich wieder wirksam auf die Entwicklung von Stärken konzentrieren.

Die von der EU-Kommission angestrebten Mehrheitsentscheidungen zum Steuerrecht wären der falsche Weg. Das Steuerrecht prägt in besonderem Maß die Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft. Eingriffe der EU in das nationale Steuerrecht müssen unbedingt auf bestehende Gegebenheiten Rücksicht nehmen, ansonsten kann es zu schwierigen Verwerfungen kommen. Diese Rücksichtnahme wird dadurch gewährleistet, dass steuerpolitische Vorhaben der EU von allen Mitgliedsstaaten gemeinschaftlich getragen werden müssen.

Bertram Brossardt
20. Februar 2019

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Die zentralen Vorhaben der EU-Kommission	3
2 Ziele auf dem Prüfstand	4
2.1 Maßnahmen gegen Steuermisbrauch: erst mal Erfolge auswerten	4
2.2 Lenkungssteuern: Achtung, das trifft Menschen und Wirtschaft	5
2.3 Mehrwertsteuer weiter harmonisieren: rauf auf Platz 1	6
2.4 Gemeinsame Körperschaftsteuer: Kärnerarbeit mit Priorität A	7
2.5 Die EU-Digitalsteuer: raus aus der Sackgasse	8
2.6 Der Irrweg Finanztransaktionsteuer	9
2.7 Keine Mehrheitsentscheidungen in der EU-Steuerpolitik	10
2.8 Vertiefte Bewertungen zur EU-Steuerpolitik	11
Ansprechpartner / Impressum	12

Position auf einen Blick

Priorität für Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit

Im Vorfeld der Europawahl hat die EU-Kommission Mitte Januar 2019 Überlegungen vorgelegt, die Steuerpolitik der EU und die damit verbundenen Beschlussmechanismen grundlegend neu auszurichten. Sie will steuerpolitische Entscheidungen künftig nicht mehr von der Zustimmung aller Mitgliedsstaaten, sondern nur ihrer Mehrheit abhängig machen und auch das Europäische Parlament, das bisher dazu nur angehört wird, voll einbinden. Auf dieser Basis will sie eine konkrete politische Agenda rasch durchsetzen. Näheres Ansehen zeigt: die Prioritäten dieser Agenda müssen anders gesetzt, der steuerpolitische Gestaltungsanspruch der EU-Kommission zurückgenommen werden.

Keine Mehrheitsentscheidungen in der EU-Steuerpolitik

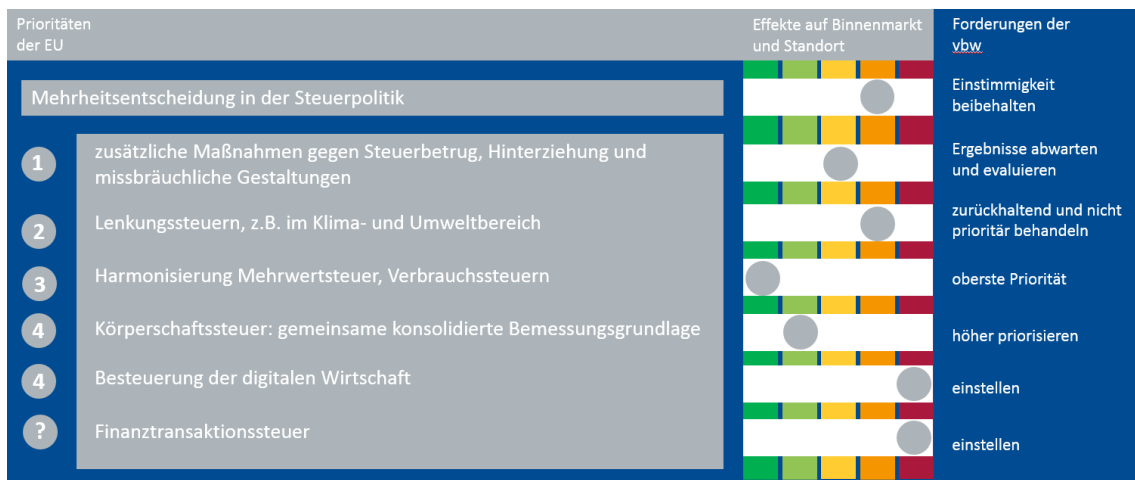
Im Sinne eines konsistenten Steuerrechts wäre es falsch, in der Steuerpolitik von einstimmigen Entscheidungen der Mitgliedsstaaten abzurücken. Die weitere Harmonisierung muss Schritt für Schritt erarbeitet und von allen Mitgliedsstaaten mitgetragen werden.

Vorfahrt für den Binnenmarkt

Zentraler Maßstab der steuerpolitischen Agenda der EU muss die Stärkung des Binnenmarktes sein. Fehl am Platz sind dagegen steuerpolitischer Populismus und Projekte, die den politischen Zusammenhalt in der EU, den EU-Binnenmarkt und den Standort EU im weltweiten Wettbewerb schwächen würden.

Abbildung 1

Steuerpolitische Agenda der EU-Kommission auf dem Prüfstand



Quelle: eigene Darstellung

Daraus ergeben sich für die steuerpolitische Agenda der EU folgende Prioritäten und Aufgaben:

1. Mehrwertsteuer mit höchster Priorität weiter harmonisieren

An erster Stelle muss es um die weitere Harmonisierung der Mehrwertsteuer gehen. Dabei geht es um drei Ziele: Es gilt, den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr weniger stark zu behindern. Die Umsatzsteuer muss wettbewerbsneutraler werden. Verfahren und Formulare müssen harmonisiert werden.

2. Harmonisierung der Körperschaftsteuer in das Zentrum der EU-Steuerpolitik stellen

Das zweitwichtigste, höchst anspruchsvolle steuerpolitische Projekt ist die Harmonisierung der Körperschaftsteuer in der EU. Hier geht es darum, Steuerbürokratie im Binnenmarkt abzubauen, Investitionen über die Grenzen hinweg zu erleichtern und die EU im internationalen Steuerwettbewerb zu stärken.

3. Steuerbetrug und Gestaltungen: Wirkung beschlossener Maßnahmen evaluieren

Bei Maßnahmen gegen Steuerbetrug, Hinterziehung und missbräuchliche Gestaltungen hat die EU abgestimmt auf international vereinbartes Vorgehen in den letzten Jahren sehr viel erreicht. Dabei hat sie allerdings auch schwierige Nebenwirkungen in Kauf genommen, insbesondere hohen Bürokratieaufwand und Doppelbesteuerung. Jetzt gilt es, die neuen Rechtsverhältnisse zum Tragen kommen zu lassen und zu evaluieren. Neue Vorschläge dürfen sich nicht auf überholte Zahlen stützen.

4. Zurückhaltung bei Lenkungssteuern

EU-Lenkungssteuern greifen schnell übermäßig belastend in die Belange von Wirtschaft und Verbrauchern der Mitgliedstaaten ein und sind schwer mit anderen Maßnahmen, die auf vergleichbare Ziele abstellen, zu koordinieren. Hier ist größtmögliche Sorgfalt geboten. Lenkungssteuern sollten keinen vorrangigen Schwerpunkt europäischer Steuerpolitik darstellen.

5. Projekte „Digital Services Tax“ und „Finanztransaktionsteuer“ einstellen

Die Digital Services Tax würde als Digitalisierungsverhinderungssteuer wirken und löst eine innereuropäische Umverteilung von Steueraufkommen aus. Beides ist nicht angebracht. Das Projekt muss eingestellt werden.

Die Finanztransaktionsteuer wird von der Mehrheit der Mitgliedsstaaten abgelehnt und würde sowohl den Standortinteressen der EU als auch den Interessen der Bürger zuwiderlaufen. Auch dieses Projekt muss eingestellt werden.

1 Die zentralen Vorhaben der EU-Kommission

Binnenmarkt an letzter Stelle

Im Hinblick auf den politischen Auftrag der nächsten Kommission, also als Beitrag zur politischen Auseinandersetzung im Vorfeld der anstehenden Europawahl, hat die EU-Kommission Mitte Januar 2019 die Mitteilung „Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik“ veröffentlicht. Bisher müssen steuerpolitische Entscheidungen der EU regelmäßig von allen Mitgliedsstaaten einstimmig getragen werden, das Europäische Parlament wird lediglich angehört. Die EU-Kommission will erreichen, dass Mehrheitsentscheidungen genügen und das Europäische Parlament ebenfalls zustimmen muss. Damit will sie dann folgende Projekte schneller vorantreiben:

- Zuerst angestrebt werden Maßnahmen gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung und zur Erleichterung von Steuerehrlichkeit der Unternehmen im Binnenmarkt. Dazu gehören harmonisierte Berichtspflichten, bessere Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe, der Abschluss von Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten und die Begleitung der steuerpolitischen Arbeit der OECD.
- Als zweiter Schritt folgen sollen steuerpolitische Vorhaben, die andere politische Ziele unterstützen, speziell solche zu Klimawandel, Umweltschutz, Energiepolitik, Gesundheit und Verkehrspolitik. Als Ziel genannt wird eine harmonisierte und gezielte Besteuerung negativer gesellschaftlicher und ökologischer externer Effekte im Binnenmarkt (z. B. Verkehr, Energie) auf Grundlage des Nutzer- und Verursacherprinzips.
- Als dritter Schritt sollen Harmonisierungsdefizite bei der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern angegangen werden. Als konkrete Ziele genannt werden ein endgültiges, nachhaltiges, betrugssicheres und unternehmensfreundliches Mehrwertsteuersystem (u. a. wegen der 2016 gescheiterten Vereinfachung der Standard-Mehrwertsteuererklärung, die 15 Milliarden Euro an Verwaltungsaufwand ersparen sollte) und Reaktionen auf Innovationen auf den Tabak- und Alkoholmärkten.
- Viertens, also zuletzt soll es um Initiativen gehen, die für den Binnenmarkt und eine „faire und wettbewerbsorientierte Besteuerung in Europa“ notwendig sind. Zunächst geht es dabei um die gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, zu der die EU-Kommission vorgibt, der bereits vorliegende Entwurf brächte beispiellose Vereinfachung, ein besseres Geschäftsumfeld, Rechtssicherheit und einen gerechteren Anteil an Steuerzahlungen multinationaler Unternehmen dort, wo sie Gewinne erwirtschaften. Ebenfalls verfolgt wird die Besteuerung der digitalen Wirtschaft, mittels derer die EU-Kommission Fairness und Nachhaltigkeit der Steuersysteme verbessern und zu einem stabilen digitalen Binnenmarkt beitragen will.

Auch auf dem Programmzettel der Mitteilung steht die Finanztransaktionsteuer. Priorität wird ihr allerdings im konkret angestrebten Maßnahmenkatalog nicht zugewiesen.

2 Ziele auf dem Prüfstand

Prioritäten neu setzen – Fakten richtig bewerten

2.1 Maßnahmen gegen Steuermisbrauch: erst mal Erfolge auswerten

Das wichtigste steuerpolitische Projekt der EU-Kommission ist es nach ihrer eigenen Darstellung, gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und missbräuchliche steuerliche Gestaltungen vorzugehen. Sie hinterlegt diese Forderungen mit Zahlen zu Steuerausfällen, die durch die aufgeführten Vorgänge ausgelöst werden. Diese Zahlen sind bereits einige Jahre alt.

Die EU-Kommission hat allerdings auf Basis in der OECD international abgestimmter Vorhaben in den letzten Jahren bereits ein großes Paket an Maßnahmen gegen die genannten Phänomene verabschiedet, das derzeit sukzessive zu wirken beginnt. Dabei hat sie trotz notwendiger einstimmiger Entscheidungen die Mitgliedsstaaten erfolgreich koordiniert.

Fairer Steuerwettbewerb: Viel erreicht – leider mit Nebenwirkungen

<i>Neue faire Steuerregeln</i>	<i>Transparenz</i>	<i>Nebenwirkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Regeln zu Betriebsstätten und Verrechnungspreisen stellen klar, welcher Gewinnanteil in welchem Land zu versteuern ist. – International vereinbarte Regeln beugen Steuer- vermeidung durch Zins- und Lizenzfinanzierungen vor. – Steueroasen wurden aus- getrocknet. – Patentboxen werden nur anerkannt, wenn vor Ort auch geforscht wurde. – Im Ausland niedrig be- steuerte Gewinne wer- den nachversteuert. 	<ul style="list-style-type: none"> – Steuerdaten werden zwischen Steuerverwal- tungen ausgetauscht. – Die Steuerzahlungen großer internationaler Unternehmen werden den Finanzverwaltungen Land für Land offenge- legt. – Steuerliche Sonderver- einbarungen mit Unter- nehmen werden zwi- schen OECD- und EU- Staaten ausgetauscht. – Grenzüberschreitend wirksame Steuergestal- tungen müssen dem Staat offengelegt wer- den. 	<ul style="list-style-type: none"> – Signifikant mehr Steuer- bürokratie. – Notwendiger Schutz von Steuerdaten wird immer weniger respektiert. – Deutlich mehr Doppel- besteuernung – hilfreiche Effekte weiterentwickel- ter Verständigungs- und Schiedsverfahren bleiben abzuwarten. – Überschießender steuer- politischer Aktionismus schlägt in Protektionis- mus um.

Gleichzeitig führt das beschlossene Maßnahmenpaket dazu, dass die alten Zahlen zu miss- brauchs- und gestaltungsbedingten Steuerausfällen überhaupt nicht mehr belastbar sind. Es ist schlicht unseriös, daraus neuen Handlungsbedarf abzuleiten.

Tabelle 1 zeigt: die neuen Maßnahmen haben viel erreicht, hatten aber leider auch etliche schwierige Nebenwirkungen. Das Motto muss also sein: die beschlossenen Regeln wirken lassen, die Situation neu bewerten, und dann möglicherweise sogar allzu harte Maßnahmen wieder einfangen, um den Steuerstandort EU wieder leistungsfähiger zu machen.

Zusammenfassung: Maßnahmen wirken lassen

Als erster Punkte auf der steuerpolitischen Agenda der EU-Kommission stehen zusätzliche Maßnahmen gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und missbräuchliche steuerliche Gestaltungen. Dies unterstellt, die EU habe auf diesen Feldern bisher wenig erreicht. Die Wirklichkeit sieht anders aus: In den letzten Jahren hat die EU – wie die OECD international – dazu viele einschneidende Maßnahmen umgesetzt. Zahlen zu umgehungsbedingten Steuerausfällen, mit denen die EU-Kommission jetzt noch zusätzlichen Handlungsbedarf begründen will, stammen aus der Zeit vor Verabschiedung der neuen Maßnahmenpakete. Sie sind also nicht geeignet, weitere Aktionen zu rechtfertigen. Jetzt gilt es stattdessen, die beschlossenen Regeln wirken zu lassen, die Situation neu zu bewerten, und dann möglicherweise sogar allzu harte Maßnahmen wieder einzufangen, um den Steuerstandort EU leistungsfähig zu halten.

2.2 Lenkungssteuern: Achtung, das trifft Menschen und Wirtschaft

Das zweite große steuerpolitische Vorhaben, das die EU-Kommission angehen will, ist es, mit steuerpolitischen Maßnahmen lenkend in die Klima-, Umwelt-, Energie-, Gesundheits- und Verkehrspolitik der Mitgliedsstaaten einzugreifen – also in komplexe Strukturen, an denen große Wirtschaftszweige hängen. Negativen gesellschaftlichen und ökologischen Effekten auf diesen Feldern soll auf Grundlage des Nutzer- und Verursacherprinzips steuerlich entgegengewirkt werden. Wirtschaft und Verbraucher wären davon unmittelbar betroffen.

Es ist durchaus möglich, mittels harmonisierter, an bestimmten Kennzahlen wie etwa CO₂-Output oder schlicht am Produkt (Alkohol, Tabak) ausgerichteter Besteuerung wirksame Lenkungseffekte zu erzielen. Entsprechende Vorhaben auf dem Energiesektor scheiterten allerdings bisher daran, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen unabgestimmt Effekte anderer Lenkungsinstrumente verstärkt und im Ergebnis zu stark belastend in die Wirtschaftsstruktur und in Verbraucherbelange in den Mitgliedsstaaten eingegriffen hätten.

Es geht an der Stelle nicht darum, dass Einzelstaaten entsprechende Maßnahmen ablehnen würden, weil sie für sich Sondervorteile durchsetzen wollten, was die EU-Kommission ihnen in dem eingangs zitierten Papier vorwirft. Die Frage ist, ob Staaten, Wirtschaft und Bürger die Folgen einer bestimmten Art der Besteuerung aushalten. Die EU darf sich darüber nicht per Mehrheitsentscheid hinwegsetzen.

Im Übrigen hat die EU-Kommission in einem jüngst veröffentlichten Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“ erklärt, sie wolle unter anderem erreichen, dass die Verteilung der Steuerlast in Richtung von Lenkungssteuern verschoben werde. Sie übergeht dabei, dass sie damit einen Zielkonflikt eröffnet, nämlich zwischen dem Lenkungsziel, den Ressourcenverbrauch zu senken, was das Aufkommen darauf bezogener Steuern mindert, und dem Ziel eines stabilen Steueraufkommens zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben. Solche Zielkonflikte müssen vermieden werden.

Zusammenfassung: Zurückhaltung bei Lenkungssteuern

Das zweite Vorhaben, das die EU-Kommission angehen möchte, sind umfassende Lenkungssteuern mit klima-, umwelt-, energie- gesundheits- und verkehrspolitischen Zielen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass EU-Vorschläge dazu neigen, übermäßige Belastungen für Wirtschaft und Verbraucher in den Mitgliedsstaaten auszulösen. Hier muss mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen werden. Angesichts vielfältiger anderer Instrumente, die auf diesen Feldern eingesetzt werden, und eigener Anstrengungen der Mitgliedsstaaten sollte dieses Feld keinen Schwerpunkt europäischer Steuerpolitik darstellen.

2.3 Mehrwertsteuer weiter harmonisieren: rauf auf Platz 1

Erst an dritter Stelle will die EU-Kommission die weitere Harmonisierung der Mehrwertsteuer verfolgen.

Die Mehrwertsteuer ist die nach dem Aufkommen mit Abstand wichtigste Steuerart. Bei jedem einzelnen Geschäft muss darauf geachtet werden, dass korrekt mit ihr umgegangen wird, ansonsten wird sie doppelt fällig oder hinterzogen. Das Mehrwertsteuersystem muss deshalb reibungslos funktionieren, auch im grenzüberschreitenden Handel. Obwohl die Mehrwertsteuer über eine EU-Richtlinie geregelt ist, ist das bis heute nicht der Fall. Das belastet nicht nur den Handel in der EU, sondern führt unter anderem zu noch nicht ausreichend beherrschten Steuerhinterziehungsrisiken.

Die EU, in der die Mitgliedsstaaten besonders vom Austausch miteinander profitieren sollen, muss hier den ganz großen Schwerpunkt ihrer Steuerpolitik sehen. Das Ziel hat drei Aspekte:

- Grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr erleichtern
- Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer sicherstellen
- Verfahren und Formulare harmonisieren, Verwaltungszusammenarbeit stärken

Die EU leistet auf diesem Feld auch bereits viel. Dieser Schwung darf nicht durch eine Priorität „ferner liefern“ gebremst werden. So viel mühsame Überzeugungsarbeit gegenüber den Nationalstaaten damit auch verbunden ist: Die weitere Harmonisierung der

Mehrwertsteuer in der EU gehört auf der steuerpolitischen Agenda der EU ganz nach vorne.

Zusammenfassung: Mehrwertsteuer mit höchster Priorität weiter harmonisieren

Das zeitlich dritte Projekt der EU-Kommission ist die weitere Harmonisierung des gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystems. Handel bringt Wohlstand. Handelshindernisse, wie sie umsatzsteuerliche Verfahren heute mit sich bringen, stehen ihm im Weg. Deshalb gehört dieses bzgl. der Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten sehr aufwändige Projekt an die allererste Stelle der steuerpolitischen Agenda der EU. Es muss sich an drei Zielen ausrichten: Es gilt, den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr weniger stark zu behindern. Die Umsatzsteuer muss wettbewerbsneutraler werden. Verfahren und Formulare müssen harmonisiert werden.

2.4 Gemeinsame Körperschaftsteuer: Kärnerarbeit mit Priorität A

Die für in der EU grenzüberschreitend tätige Unternehmen besonders schwierige Steuer, ist die Körperschaftsteuer. Die 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuer-Regime in der EU führen dazu, dass es in der EU derzeit 378 und nach dem Brexit immer noch 351 unterschiedliche Steuergrenzen gibt.

Für den Binnenmarkt und für grenzüberschreitende Investitionen wäre es gut, wenn die Körperschaftsteuer EU-weit nach denselben Regeln erhoben würde. Die EU-Kommission hat dazu unter dem Titel „Gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer“ (GKKB) schon längst weit gediehene Überlegungen vorgelegt. Allerdings sind diese noch deutlich davon entfernt, alle notwendigen Fragen zu lösen. So gibt es beispielsweise keinen Konsens zur Einführung gemeinsamer Regeln zur steuerlichen Forschungsförderung. Auch auf dem Feld der betrieblichen Altersvorsorge ist vieles ungelöst.

Das Projekt „GKKB“ ist steuertechnisch und politisch außerordentlich anspruchsvoll, weil sich die Steuerregime in der EU aufgrund unterschiedlicher Wirtschaftsstrukturen, historischer Gegebenheiten und Interessen teilweise deutlich unterscheiden. Eingriffe in das Steuerrecht verändern auch die Beziehung zwischen Staat, Wirtschaft und Bürgern. Solche Eingriffe wollen wohl durchdacht sein, ganz besonders, wenn sie, wie in Deutschland, unmittelbar auf das Zusammenspiel dreier Arten der Unternehmensbesteuerung durchschlagen: der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Einkommensteuer.

In einem Harmonisierungsprozess überstimmen lassen kann sich unter diesen Umständen kein Land. Auch hier wird es deshalb beim mühsamen Kärnerweg bleiben, auch dieses Projekt benötigt allerhöchste Priorität, und auch hier sind es drei Anliegen, um die es ganz besonders geht:

- Steuerbürokratie im Binnenmarkt abbauen

- Investitionen über die Grenze erleichtern
- EU im internationalen Steuerwettbewerb stärken

Zusammenfassung: Harmonisierung der Körperssteuer hartnäckig weiter betreiben

Zeitlich nur an die vierte Stelle rückt die EU-Kommission die Gemeinsame Konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (GKKB). Dabei geht es darum, den Binnenmarkt stärker zu machen. Deshalb gehört das Projekt ebenfalls ganz in das Zentrum europäischer Steuerpolitik. Es geht darum, Steuerbürokratie im Binnenmarkt abzubauen, Investitionen über die Grenze zu erleichtern und die EU im internationalen Steuerwettbewerb zu stärken. Im Detail ist dieses Projekt außerordentlich anspruchsvoll, und es wird dauern, die GKKB und die nationalen Besteuerungssysteme zu integrieren. Aber der Aufwand lohnt sich.

2.5 Die EU-Digitalsteuer: raus aus der Sackgasse

Im Herbst 2017 hat die EU-Kommission Zahlen vorgelegt, die den Anschein erweckten, digitale Unternehmen würden weniger als halb so viele Steuern zahlen wie der Rest der Wirtschaft. Daraus, wie aus damals noch möglichen besonderen Steuervermeidungsstrategien einiger großer US-Unternehmen, wurde die Forderung abgeleitet, eine EU-Digitalsteuer, die sogenannte Digital Services Tax, einzuführen. Einige Mitgliedsstaaten haben Ähnliches mittlerweile bereits getan.

Die Digital Services Tax trifft allerdings nicht nur niedrig, sondern auch hoch besteuerte digitale Geschäftsmodelle.

Weil die Steuer nicht am Gewinn, sondern am Umsatz ansetzt, führt sie in Deutschland, wo es keine steuerliche Forschungsförderung und hohe Unternehmensteuersätze gibt, zu Steuerlasten, die bei kleiner Umsatzrendite den Gewinn übersteigen können. Zudem fließen diese Steuern dann nach den Vorstellungen der EU-Kommission zumindest teilweise nicht an Deutschland, sondern an Länder mit einem deutlich niedrigeren Unternehmenssteuerniveau.

Argumente auf dem Prüfstand

1. Die zur Begründung der EU Digitalsteuer herangezogenen Steuervermeidungsstrategien großer US-Unternehmen greifen nicht mehr: Die US-Steuerreform von Ende 2017 hat ihnen den Boden entzogen.
2. Die Zahlen, die die EU-Kommission zur Niedrigbesteuerung digitaler Unternehmen vorgelegt hat, sind falsch, und sie wurden darüber hinaus auch noch falsch bewertet.

[Ziele auf dem Prüfstand](#)

Der Steuervorteil, den die Zahlen digitalen Unternehmen zumessen, beruht nicht etwa auf echten Zahlen aus Steuerstatistiken, sondern auf Berechnungen dazu, wie günstig die Steuerlast ausfallen kann, wenn neben gesetzlich vorgegebenen Abschreibungsbedingungen die steuerliche Forschungsförderung in Anspruch genommen wird.

Die steuerliche Forschungsförderung gibt es fast in der ganzen EU (bisher aber nicht in Deutschland), in einigen Mitgliedsstaaten ist sie sehr stark ausgeprägt. Sie wird von der EU als Instrument zur Förderung von Innovationen auch außerhalb der Digitalwirtschaft ausdrücklich begrüßt und muss demnächst auf Basis bestehender Beschlüsse in allen Mitgliedsstaaten der EU wie der OECD missbrauchsfest angepasst werden. Es ist vor diesem Hintergrund mehr als eigentümlich, dass die EU-Kommission die steuerlichen Effekte dieser Forschungsförderung zum Anlass nimmt, eine neue Steuer zu fordern.

Die Digital Services Tax würde damit in der Praxis als Digitalisierungsverhinderungssteuer wirken, die zudem innereuropäische Transferleistungen organisiert.

Insgesamt führt die Digital Services Tax in eine Sackgasse. Die Digitalisierung darf nicht mittels der Steuerpolitik verhindert, sondern sie muss in jedem Mitgliedsstaat der EU angenommen und vorangetrieben werden. Dann fließen dort auch ordentliche Steuereinnahmen daraus. Soweit die steuerliche Behandlung digitaler Geschäftsmodelle überhaupt weiterentwickelt werden muss, muss das in der OECD international abgestimmt werden. Die Beratungen dazu laufen bereits.

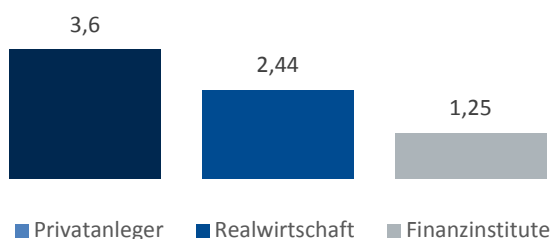
[Zusammenfassung: Besteuerung der digitalen Wirtschaft OECD-weit abstimmen](#)

Ebenfalls an vierter Stelle verfolgt die EU-Kommission das Projekt, eine Digital Services Tax einzuführen. Dieses Projekt wurde erstens von Beginn an mit falsch interpretierten Zahlen begründet und würde zweitens in der Praxis als Digitalisierungsverhinderungssteuer wirken. Sie würde zudem eine innereuropäische Umverteilung ausgerechnet zu Gunsten der Staaten auslösen, in denen die digitale Entwicklung nicht ausreichend betrieben wird. Das Projekt muss eingestellt werden.

2.6 Der Irrweg Finanztransaktionsteuer

Eines der Projekte, die die EU-Kommission mit der Einführung von Mehrheitsentscheidungen zur Steuerpolitik durchsetzen will, ist die Finanztransaktionsteuer. Nun ist gerade diese Steuer dafür definitiv nicht geeignet, denn die Mehrheit der Mitgliedsstaaten will sie nicht – der Schaden, den die Steuer an Finanzmärkten, in der Altersvorsorge und im internationalen Handel anrichtet, ist weit größer als das Aufkommen, das sich aus der Steuer erwarten lässt.

Die Finanztransaktionsteuer Jährliche Belastung in Milliarden Euro in Deutschland



Quelle: Oliver Wyman / Deutsches Aktieninstitut, 2013

Der Schaden, den eine Finanztransaktionsteuer verursacht, ist längst bekannt. So zeigt die obige Abbildung, dass sie in erster Linie von Privatanlegern getragen würde, und Prof. Christoph Kaserer hat schon vor Jahren in einem Gutachten „Finanztransaktionssteuer und Altersvorsorge – Wirkungen und Nebenwirkungen“ für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft errechnet, dass bei einer Finanztransaktionsteuer von nur einem Prozent auf den Aktienhandel die privaten Renten um 2,5 bis 5,5 Prozent sinken.

Vielleicht führt die Auseinandersetzung mit Mehrheitsabstimmungen wenigstens dazu, dass dieses Projekt endlich eingestellt wird. Die Mehrheit der Mitgliedsstaaten will es nicht, denn es würde sowohl die Standortinteressen der EU wie die Interessen der Bürger beschädigen.

Zusammenfassung: Projekt „Finanztransaktionsteuer“ einstellen

Ohne eigene Priorität will die EU-Kommission auch die Finanztransaktionsteuer weiterverfolgen. Dieses Projekt muss endlich eingestellt werden. Die Mehrheit der Mitgliedsstaaten will es nicht, denn es würde sowohl den Standortinteressen der EU als auch den Interessen der Bürger zuwiderlaufen.

2.7 Keine Mehrheitsentscheidungen in der EU-Steuerpolitik

Es wäre nicht richtig, in der Steuerpolitik von der notwendigen Einstimmigkeit der Mitgliedsstaaten abzurücken.

Das Steuerrecht prägt die Beziehungen zwischen Staat, Bürger und Wirtschaft in besonderem Maß. Seine Regelungen stehen in komplexen Beziehungen zueinander und zur jeweiligen Rechts- und Wirtschaftsordnung wie zu Verbraucherinteressen insgesamt.

Unter diesen Umständen ist es auch im Sinne der Wirtschaft, wenn die Mitgliedsstaaten Entscheidungen, die sich über ihre Belange hinwegsetzen, nicht akzeptieren müssen. Die notwendige weitere Harmonisierung des Steuerrechts muss Schritt für Schritt in überzeugender Weise erarbeitet und von allen Mitgliedsstaaten mitgetragen werden.

Zusammenfassung: Harmonisierung muss von allen Mitgliedsstaaten getragen werden

Im Sinne eines konsistenten Steuerrechts wäre es falsch, zur Steuerpolitik von einstimmigen Beschlüssen der Mitgliedsstaaten abzurücken. Notwendige weitere Harmonisierung muss Schritt für Schritt erarbeitet und von allen Mitgliedsstaaten mitgetragen werden.

2.8 Vertiefte Bewertungen zur EU-Steuerpolitik

Die vorliegende Position konzentriert sich darauf, die für den grundlegenden Kurs der EU wichtigsten steuerpolitischen Vorhaben einzuordnen. Weitergehende Bewertungen stellt die vbw Position *EU-Steuerpolitik – Auftrag und Grenzen* vom Mai 2018 zur Verfügung.

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Benedikt Röchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

Telefax 089-551 78-249

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Februar 2019